



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 209/05

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Betriebsausschuss Stadtentwässerung	19.01.2006	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	26.01.2006	öffentlich

Änderung der Abwassersatzung -Vorauszahlungen-

Beschlussvorschlag:

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbWS) wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		- EUR	- EUR
Haushaltsrest:		- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		- EUR	- EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
28.12.2005	I	II	90	10	20	
Datum/Unterschrift	Kurzeichen Datum					

Begründung:

Die Stadtwerke Backnang GmbH wird ab dem Jahr 2006 für den Frischwasserverbrauch elf Vorauszahlungen pro Jahr erheben. Hierbei wird jeweils ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zu Grunde gelegt. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Vorauszahlungen sind für den 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. vorgesehen. Nach Mitteilung des tatsächlichen Jahresverbrauchs am Jahresende erfolgt die genaue Abrechnung -wie bisher- über eine Schlussrechnung.

Da die Verwaltung der Abwassergebühren durch die Stadtwerke Backnang GmbH erfolgt und die Abwassergebühren aus Gründen der Praktikabilität zusammen mit dem Wasserzins eingezogen werden, ist eine entsprechende Anpassung der Regelungen über die Vorauszahlungen bei den Abwassergebühren erforderlich.

ANLAGE 1**Entwurf****STADT BACKNANG****NEUNTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG
(Abwassersatzung - AbwS)**

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Änderung der Abwassersatzung**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 6. Oktober 1983 mit Änderungen vom 24. März 1994, 9. März 1995, 9. November 1995, 3. Dezember 1998, 8. November 2001, 26. Juni 2003, 27. November 2003 und 16. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

(1) § 37 a – **Vorauszahlungen** – wird wie folgt geändert:

Der Absatz (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorauszahlungen entstehen zum 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10. und 01.11. des Kalenderjahres.“

In Absatz (2) wird „Sechstel“ durch „Zwölftel“ ersetzt.

(2) § 37 b – **Fälligkeit** – wird wie folgt geändert:

Der Absatz (2) erhält folgende neue Fassung:

„Die Vorauszahlungen gemäß § 37 a werden am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

germeisteramt
Backnang, den

Bür

Frank Nopper

rbürgermeister

Dr.

Obe

ANLAGE 2**Gegenüberstellung**

Bisherige Fassung:	Entwurf 9. Änderung:
<p style="text-align: center;">§ 37 a Vorauszahlungen</p> <p>(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 01.01., 01.03., 01.05., 01.07. und 01.09. und 01.11. des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Vorauszahlungstermins nach Satz 2.</p> <p>(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.</p> <p>(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.</p> <p>(4) In den Fällen des § 37 Abs. 3 und 4 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 a Vorauszahlungen</p> <p>(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.08., 01.09., 01.10. und 01.11. des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Vorauszahlungstermins nach Satz 2.</p> <p>(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.</p> <p>(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.</p> <p>(4) In den Fällen des § 37 Abs. 3 und 4 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37 b Fälligkeit</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 37 a) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.</p> <p>(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 37 a werden am 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 b Fälligkeit</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 37 a) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.</p> <p>(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 37 a werden am 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.</p>

(Änderungen grau hinterlegt)